1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

205

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juni 1992	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 92	**Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** ... *Ändert GVBl. II 212-5*	206
16. 6. 92	**Gesetz zur Neuregelung der Kosten in Hinterlegungssachen** ... *Ändert GVBl. II 26-5 und 234-2*	207
17. 6. 92	**Hessisches Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für Grundwasserentnahmen (Hessisches Grundwasserabgabengesetz – HGruwAG)** ... *GVBl. II 85-36*	209
4. 6. 92	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ... *Ändert GVBl. II 923-18*	213
15. 5. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung ... *Ändert GVBl. II 321-30*	214
20. 5. 92	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ... *Ändert GVBl. II 70-132*	215
22. 5. 92	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung ... *Ändert GVBl. II 70-154*	216
20. 5. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen *Ändert GVBl. II 70-113*	216
4. 6. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ... *GVBl. II 320-121*	217

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*)

Vom 17. Juni 1992

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,".
   b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,".
2. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a
Asylsachen

Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 870) und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber werden für den Landkreis Fulda dem Verwaltungsgericht Gießen und für den Main-Taunus-Kreis dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen."

3. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „§ 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 11 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, in den Fällen des § 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit."

Artikel 2

(1) Soweit noch nicht Verhandlungstermin bestimmt ist oder bestimmt war oder soweit nicht die Übertragung auf den Einzelrichter erfolgt ist, gehen die bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängigen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber

1. aus der Stadt Frankfurt am Main und den Landkreisen Hochtaunuskreis und Main-Kinzig-Kreis am 1. August 1992 auf das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und
2. aus dem Wetteraukreis am 1. August 1992 auf das Verwaltungsgericht Gießen

über, sofern diese Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden nach dem 31. März 1992 anhängig geworden sind,

3. aus den Städten Darmstadt und Offenbach am Main und den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach am 1. Oktober 1992 auf das Verwaltungsgericht Darmstadt über, sofern diese Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden nach dem 31. Mai 1992 anhängig geworden sind.

(2) Abweichend von Art. 1 Nr. 2 (§ 5a) bleibt das Verwaltungsgericht Wiesbaden für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber aus den Städten Darmstadt und Offenbach am Main und den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach bis zum 30. September 1992 zuständig.

(3) Im übrigen bleibt für die anhängigen Streitsachen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Zuständigkeit unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. 212-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neuregelung der Kosten in Hinterlegungssachen*)

Vom 16. Juni 1992

Artikel 1

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

(2) Ergänzend gelten die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie §§ 5, 10 bis 12 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis."

2. § 4 wird gestrichen.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Minister der Justiz" durch die Worte „Ministerium der Justiz" und die Worte „Minister der Finanzen" durch die Worte „Ministerium der Finanzen" ersetzt.

4. Als neuer Art. 3 wird eingefügt:

„Artikel 3

Kosten der Hinterlegungsordnung

§ 10

In Hinterlegungssachen setzt bei Rahmengebühren nach Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei Rahmengebühren nach den Nr. 1.3 und 1.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

§ 11

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben

1. die Auslagen nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
3. Schreibauslagen für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

§ 12

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3.

(3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch Empfangsberechtigte verpflichtet, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenigen, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Nr. 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit die Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung auf Grund des § 116 Abs. 1 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung erfolgte, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetz-

*) Ändert GVBl. II 26-5

buches auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nr. 2 und 3 zu verfahren.

8. § 3 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung findet keine Anwendung."

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „,10 bis 12" gestrichen.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

7. In das Gebührenverzeichnis wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„1	Hinterlegungssachen	
1.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	15 bis 500 DM
1.2	Anzeige nach § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung ..... Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.	15 DM
1.3	Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
1.4	Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM."

8. In Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses werden in der Spalte „Gebühren" die Worte „0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM" durch die Worte „0,50 DM je Eintragung, mindestens 15,– DM" ersetzt.

9. In Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses wird in der Spalte „Gebühren" der Betrag „5,– DM" durch den Betrag „20,– DM" ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung

(1) Der Sechste Abschnitt der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[1]), wird aufgehoben.

(2) Sind vor dem 1. Juli 1992 in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung erhoben worden, sind diese auf die Gebühr anzurechnen, die nach Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juni 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

[1]) Ändert GVBl. II 234-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für Grundwasserentnahmen (Hessisches Grundwasserabgabengesetz – HGruwAG)*)

Vom 17. Juni 1992

Inhaltsübersicht

§ 1 Abgabe für Grundwasserentnahmen
§ 2 Bemessungsgrundlage
§ 3 Abgabesatz
§ 4 Abgabepflichtige, Veranlagungszeitraum und Erklärungspflicht
§ 5 Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit
§ 6 Verwendung
§ 7 Zuständigkeiten
§ 8 Anwendung von Verfahrensvorschriften
§ 9 Strafvorschriften
§ 10 Bußgeldvorschriften
§ 11 Bericht
§ 12 Übergangsvorschriften
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Abgabe für Grundwasserentnahmen

(1) Zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zum Schutz, zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen erhebt das Land eine Abgabe für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Grundwasserentnahme).

(2) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn

1. die Grundwasserentnahme
   a) nach § 17 a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530, 1654), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), oder
   b) nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197),

   erlaubnisfrei ist oder
   c) von der zuständigen Wasserbehörde nach § 16 oder § 77 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes angeordnet oder genehmigt wurde oder die zuständige Wasserbehörde ihr zugestimmt hat,
2. die Grundwasserentnahme
   a) der unmittelbaren Wärmegewinnung dient,
   b) zum Zwecke der Bodenentwässerung oder
   c) zum Zwecke des Abbaus von Bodenschätzen erfolgt

   und das entnommene Grundwasser wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird,
3. die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen erfolgt,
4. die Grundwasserentnahme aus staatlich anerkannten Heilquellen nach § 46 des Hessischen Wassergesetzes erfolgt,
5. natürliches Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser und sonstiges Trinkwasser im Sinne der Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2600), oder sonstiges Grundwasser entnommen und als Getränk oder als Bestandteil von Getränken oder Lebensmitteln genutzt wird,
6. eine Zulassung nach wasserrechtlichen Vorschriften zur Vorsorge für den Verteidigungsfall auf Grund einer Leistungspflicht nach § 5 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), erteilt worden ist.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 die Wiederzuführung des entnommenen Wassers in das Grundwasser aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, bleibt die Grundwasserentnahme ebenfalls abgabenfrei, wenn das entnommene Wasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

(4) Die Abgabe wird ferner nicht erhoben, soweit der vom Abgabepflichtigen nach § 4 Abs. 1 im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Betrag die Summe von 100 Deutsche Mark nicht überschreitet.

(5) Auf Antrag kann die zuständige Stelle im Einzelfall von der Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise befreien. Die Befreiung setzt voraus, daß die Abgabeerhebung für den Abgabepflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Hierzu kann die zuständige Stelle vom Abgabepflichtigen die Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

*) GVBl. II 85-36

(6) Die Ministerin oder der Minister, die oder der für die Wasserwirtschaft zuständig ist, wird ermächtigt, einzelne Gruppen von Abgabepflichtigen ganz oder teilweise von der Abgabepflicht zu befreien, wenn sich die Abgabenlast als wirtschaftlich unzumutbar erweist.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe bemißt sich nach der tatsächlich entnommenen Jahresmenge an Grundwasser.

(2) Kann die tatsächliche Entnahmemenge nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden, wird die abgabepflichtige Wassermenge von der zuständigen Stelle nach billigem Ermessen geschätzt. Dabei ist im Regelfall die zulässige Entnahmemenge zugrunde zu legen.

§ 3

Abgabesatz

Die Höhe der Grundwasserabgabe beträgt für Entnahmen von Grundwasser

1. für die öffentliche Wasserversorgung
   ab 1. Juli 1992 0,20 DM/m³,
   ab 1. Januar 1994 0,40 DM/m³,
2. zum Zwecke der betrieblichen Kühlwasserversorgung
   ab 1. Juli 1992 0,50 DM/m³,
   ab 1. Januar 1994 1,00 DM/m³,
3. zum Zwecke der gewerblichen Fischhaltung 0,10 DM/m³,
4. zu sonstigen Zwecken der betrieblichen Wasserversorgung
   ab 1. Juli 1992 0,40 DM/m³,
   ab 1. Januar 1994 0,80 DM/m³,
5. zu sonstigen Zwecken
   ab 1. Juli 1992 0,20 DM/m³,
   ab 1. Januar 1994 0,40 DM/m³.

§ 4

Abgabepflichtige, Veranlagungszeitraum und Erklärungspflicht

(1) Abgabepflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die Grundwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 entnimmt.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Stelle bis zum 31. März jeden Jahres anhand amtlich eingeführter Vordrucke eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres und die dazu gehörenden Unterlagen vorzulegen. Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nach, kann die zuständige Stelle die Abgabe der Erklärung anordnen oder entsprechend § 2 Abs. 2 verfahren.

(4) Die Gemeinden haben die Befugnis, die ihnen für eigene Grundwasserentnahmen entstehende Grundwasserabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben abzuwälzen. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Grundwasserabgabe gehört zu den Kosten im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Abgabe wird von der zuständigen Stelle jährlich festgesetzt. Vorauszahlungen nach Abs. 4 werden dabei angerechnet, überzahlte Beträge zurückerstattet.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Grundwasserentnahme vorgenommen wird. Bei Überschreitung der Frist für die Erklärung nach § 4 Abs. 3 beträgt die Festsetzungsfrist fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder verkürzt oder die Erklärung nach § 4 Abs. 3 nicht oder nicht vollständig abgegeben worden ist.

(3) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Der Abgabepflichtige hat am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr, in dem er abgabepflichtige Grundwasserentnahmen vornimmt, zu entrichten. Die einzelne Vorauszahlung beträgt die Hälfte des für das Vorjahr festgesetzten Jahresbetrages. Vorauszahlungen sind jeweils sofort zu den angegebenen Terminen zur Zahlung fällig. Für nur vorübergehende abgabepflichtige Grundwasserentnahmen, die innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von zwei Jahren erfolgen, entfällt die Vorauszahlungspflicht.

(5) Die zuständige Stelle kann den Abgabepflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, daß die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

§ 6

Verwendung

(1) Das Aufkommen aus der Grundwasserabgabe wird zweckgebunden zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele verwendet. Aus dem Abgabeaufkommen wird vorweg der mit dem Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

(2) Aus dem Abgabeaufkommen sind im Rahmen der Zweckbindung nach Abs. 1 Satz 1 vorrangig folgende Maßnahmen zu finanzieren:

1. Förderung von Vorhaben, die einer sparsamen und rationellen Verwendung von Grundwasser dienen,
2. wasserbehördliche Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur gefahrenabwehrenden Sanierung der Grundwasservorkommen auf der Grundlage der §§ 74, 77 und 78 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes, soweit hierfür staatliche Mittel erforderlich sind,
3. landesweite Überwachung der Grundwassermengen und der Grundwasserbeschaffenheit im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes nach § 78 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
4. Grundwasserbewirtschaftungsmaßnahmen zur allgemeinen Sicherung des ökologischen Gleichgewichts, soweit diese nicht im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen den Grundwassernutzern auferlegt werden können, und
5. Entschädigungsleistungen für den Entzug von Grundwasserentnahmerechten nach §§ 12 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Im übrigen kann das Abgabeaufkommen im Rahmen der Zweckbindung nach Abs. 1 Satz 1 insbesondere zur

1. Förderung von Vorhaben, die eine Entsiegelung des Bodens zum Ziel haben, sowie zur
2. Unterstützung einer gewässerschutzorientierten Beratung der Land- und Forstwirtschaft

verwendet werden.

(4) Nicht verausgabte Mittel werden einer Rücklage zugeführt.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen über die Verwendung des Abgabeaufkommens nach § 6 trifft die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde. § 41 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. April 1992 (GVBl. I S. 142) bleibt unberührt.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung, abweichend von Abs. 1, andere Behörden, andere öffentliche Stellen sowie private Dritte beauftragen, Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

§ 8

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, ber. 1977 I S. 95) sowie nach § 59 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157).

(2) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Abgabe der Erklärung nach § 4 nicht, nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit die Abgabe erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe zu zahlen. Das gleiche gilt für verspätete Vorauszahlungen.

§ 9

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der zuständigen Stelle über Tatsachen, die für die Höhe der Grundwasserabgabe erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die zuständige Stelle über für die Grundwasserabgabe erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch die Grundwasserabgabe verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4 und § 371 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das zuständige Regierungspräsidium.

§ 11

Bericht

Die Ministerin oder der Minister, die oder der für die Wasserwirtschaft zuständig ist, legt dem Hessischen Landtag alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 1994, einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes vor. Im Bericht sind insbesondere die Abgabeeinnahmen, deren zweckgebundene Verwendung sowie die Auswirkungen der Abgabenerhebung auf die Entwicklung der Grundwasserentnahmemengen und die Grundwassergütesituation darzulegen. Der Bericht hat eine Empfehlung zur künftigen Gestaltung der Abgabesätze nach § 3 zu enthalten.

§ 12

Übergangsvorschriften

Im Jahre seines Inkrafttretens gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß

1. sich die Abgabe, abweichend von § 2, nach der in der zweiten Jahreshälfte entnommenen Menge an Grundwasser bemißt,
2. die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 entfällt,
3. die Vorauszahlung nach § 5 Abs. 4 einmalig zum 1. September 1992 fällig wird,
4. die nach Nr. 3 zu entrichtende Vorauszahlung 30 vom Hundert des Betrages entspricht, der sich auf der Grundlage der tatsächlich im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 auf der Grundlage der zulässigen Entnahmemenge sowie des nach § 3 maßgeblichen Abgabesatzes errechnet.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten*)

Vom 4. Juni 1992

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Juli 1982 (GVBl. I S. 183), geändert durch Anordnung vom 9. Mai 1986 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1024), ist für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht nach § 4 Nr. 1 dieser Anordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zuständig ist,
2. die Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und von sachverständigen Werksingenieuren des Herstellerwerkes nach § 16 Abs. 2

das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb von

1. Fernleitungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5,
2. ortsfesten Flugfeldbetankungsanlagen einschließlich Rohrleitungen und Hydrantenanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6

und in diesen Fällen für

a) die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1,
b) die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1,
c) die Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Füllstellen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c

das Regierungspräsidium."

3. In § 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 2 oder § 2 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 2" ersetzt.

4. In § 4 Satz 2 werden das Wort „Sozialminister" durch die Worte „Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" und die Worte „Minister für Umwelt und Energie" durch die Worte „Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) Ändert GVBl. II 923-18

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung*)

Vom 15. Mai 1992

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert durch Verordnung vom 4. November 1980 (GVBl. I S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

   „Verordnung über die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Hessische Kommunalbesoldungsverordnung – HKomBesV)".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1
   Einstufungsgrundsatz

   Die Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Umlandverbandes Frankfurt und des Zweckverbandes Raum Kassel werden nach §§ 2 bis 5 eingestuft."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4
   Hauptamtliche Wahlbeamte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Umlandverbandes Frankfurt und des Zweckverbandes Raum Kassel

   (1) Das Amt des Landesdirektors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und das Amt des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt werden in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft; die Ämter der Ersten Beigeordneten werden in Besoldungsgruppe B 7, die Ämter der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.

   (2) Das Amt des Verbandsdirektors des Zweckverbandes Raum Kassel wird in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1992

Der Hessische Minister
des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 321-30

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)

Vom 20. Mai 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4" gestrichen und die Worte „zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört" durch die Worte „Dienst im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 5 1. Halbsatz geleistet hat" ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte „im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 5 1. Halbsatz" ersetzt.
   b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1" durch die Worte „im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 5 1. Halbsatz" ersetzt.
2. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

   „Ist das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Feststellungsverfahren insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den Teilnehmern oder Antragstellern das nach Satz 1 zugeloste Testergebnis nur im Falle der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt."
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Bei dem Wort „Volkswirtschaft" wird das Fußnotenzeichen „2" gestrichen.
   b) Die Fußnote „2" erhält folgende Fassung:

      „In diesem Studiengang findet ab Wintersemester 1992/93 ein Verteilungsverfahren statt."
4. Im einleitenden Text der Anlage 2 wird in Abs. 1 folgender neue Satz 5 angefügt:

   „Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts angrenzen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-132

Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung*)

Vom 22. Mai 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

§ 10 der Kapazitätsverordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt ferner nicht, soweit Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernehmen."

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1992/93.

Wiesbaden, den 22. Mai 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-154

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen*)

Vom 20. Mai 1992

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1991 (GVBl. I S. 76), erhält folgende Fassung:

„3. für die Studiengänge Wirtschaft und International Business Administration (Internationale Unternehmensführung) die Fachkommission Wirtschaft bei der Fachhochschule Frankfurt am Main;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-113

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit*)

Vom 4. Juni 1992

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
4. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
5. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82),
6. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66),
7. des § 9 Abs. 5 und des § 28 a Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
8. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),
9. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird bestimmt:

*) GVBl. II 320-121

Erster Abschnitt

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
   a) zu ernennen sowie das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
   b) nach den §§ 28 und 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 innerhalb ihres Geschäftsbereiches abzuordnen und zu versetzen.

§ 2

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 4

(1) Die Regierungspräsidien sind befugt, bei Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,

1. nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung

zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidien entscheiden auch, soweit sie für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes. Sie führen ferner die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches und weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein. Die Befugnisse nach Satz 2 nimmt das Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse wahr.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Hessischen Dienstjubiläumsverordnung

§ 5

Den Regierungspräsidien wird für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 6

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
3. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,

4. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen,
5. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 7

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 8

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse,

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15

übertragen.

Sechster Abschnitt

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 9

(1) Das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung der Beamtinnen und Beamten
   a) des Ministeriums,
   b) des Landesjugendamtes Hessen,
   c) der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach,
   d) des Jugendhofes Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen –,
   e) des Hessischen Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte;

   im Falle der Buchst. b bis e gilt dies nur für Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes), für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereiches,
3. a) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
   b) Zusage der Umzugskostenvergütung,
   c) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   d) Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung

   für die in Nr. 1 genannten Beamtinnen und Beamten.

(2) Als allgemein genehmigt gelten bei der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes Hessen und deren Vertreterin oder Vertreter, bei der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte, des Jugendhofes Dörnberg und den Mitgliedern der Leitung der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach

a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
b) Dienstgänge.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

§ 10

Die Regierungspräsidien sind vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen oder Leiter der nachgeordneten Behörden,
2. a) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
   b) Anordnung der Räumung einer Dienstwohnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   c) Veranlassung der Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   d) Zusage der Umzugskostenvergütung,
   e) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   f) Bewilligung von Trennungsgeld,
   g) Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung

   für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches, das Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse.
3. Die Regierungspräsidien sind auch zuständig für die Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren 28 Tagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung für die Lebensmittelkontrolleure in Ausbildung, die zur Akademie für öffentliches Gesundheitswesen abgeordnet werden.

§ 11

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 9 und 10 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung,
2. Gewährung von Trennungsgeld,
3. Erstattung der Auslagen und Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Gewährung von Umzugskostenvergütung.

Siebenter Abschnitt
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 12

Den Regierungspräsidien wird für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse, die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden.

Achter Abschnitt
Inkrafttreten

§ 13

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1992

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul